



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Immenreuth vom 10.12.2021



Die Gemeinde Immenreuth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Immenreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Gemeinde Immenreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Der Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

³Der Einsatz der Feuerwehr für freiwillige Leistungen ist mit den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr abzusprechen. Die beantragte Leistung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch – soweit nicht in den Anlagen aufgeführt- und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Schuld

- (1) Der Anspruch auf Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Immenreuth vom 04.12.2015 außer Kraft.

Immenreuth, 10.12.2021



Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Immenreuth.

Verzeichnis der Pauschalsätze für Leistungen

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenpauschale Gebühr

Die Streckenpauschale wird für jeden angefangenen Fahrkilometer berechnet.

1.1	Mannschaftstransportwagen MTW	0,43 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,05 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	6,16 €
1.5	Gerätewagen Logistik GW-L	2,56 €
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	9,90 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	2,32 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst bzw. abgegolten werden können.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

Sie betragen je Stunde:

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW	17,94 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	70,09 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	107,49 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	125,61 €
2.5	Gerätewagen Logistik GW-L	73,66 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	191,99 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	36,10 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für den Einsatz von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören – und demnach nicht mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten sind – werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Sie betragen je Stunde:

3.1 Drohne	34,81 €
3.2 Boot	15,02 €
3.3 Wärmebildkamera	27,66 €
3.4 Sonstige Geräte	10,00 €

4. Kosten für sonstigen Materialaufwand, sonstige Geräte, Maschinen und Fahrzeuge

Die Kosten für sonstigen Materialaufwand, insbesondere Ölsperren und Ölbindemittel o.Ä., werden nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch berechnet. Für die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln und dergleichen wird ebenfalls der tatsächliche Aufwand berechnet.

Für den Einsatz sonstiger, nicht unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Geräte, Maschinen und Fahrzeugen wird ein Aufwendungsersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden der Feuerwehrdienstleistenden berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Sie betragen je Stunde:

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	22,40 €
--	---------

Stellt der Arbeitgeber für den im Einsatz gestandenen Feuerwehrdienstleistenden Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen gem. Art. 10 BayFwG, können – soweit dadurch höhere Kosten entstehen - diese Kosten entsprechend den Ausrückestunden berechnet werden.

6. Brand- und Sicherheitswachen

Für Brand- und Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz gemäß den Ziffern 1. bis 5., bei Personalkosten jedoch vorbehaltlich einer Abrechnung gem. § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) erhoben.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz kann abweichend von den in Satz 1 bestimmten Regelungen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Vereinbarung geregelt werden. Diese bedarf der schriftlichen Form sowie der Genehmigung des Gemeinderats.